

*Gerhard Schafroth*

# Neues Merkblatt zu den grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Die Hauptabteilung Mehrwertsteuerverwaltung hat das Merkblatt Nr. 13 überarbeitet und mit Datum vom 31. Januar 1997 neu herausgegeben.

Die wichtigsten Neuerungen in Kürze:

1. Klärung der Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen einerseits, gegenüber Beratungsleistungen anderseits.
2. Abgrenzung der Begutachtung/  
Analyse gegenüber der Prüfung der Funktionsfähigkeit von Gegenständen.
3. Neuregelung betreffend Werbenebenleistungen (z.B. Werbedrucksachen, Fotolithos, Bild- und Tonträger usw.).
4. Präzisierende Beispiele zur Anwendbarkeit des Domizilprinzips bei Dienstleistungen von Beratern usw.
5. Umfassende Unterstellung der "Überlassung von Informationen" unter das Domizilprinzip.
6. Präzisierungen in Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Management-Fees im Sinne deren weitgehender Unterstellung unter das Domizilprinzip.
7. Behandlung von zusammengesetzten Dienstleistungen mit unterschiedlichem Besteuerungsort.
8. Neuregelung der Leistungen an inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen.
9. Neuregelung unternehmensinterner Leistungen schweizerischer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen. In diesem Zusammenhang Einführung eines nicht restlos überzeugenden Betriebsstättebegriffes für die MWST.
10. Präzisierungen in Zusammenhang mit Leistungen an ausländische Domizilgesellschaften, welche von Inländern beherrscht werden.

## **Kommentar**

Die Beseitigung von Doppelbesteuerungen und Besteuerungslücken ist bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen dann möglich, wenn im Ausland und in der Schweiz

1. der Dienstleistungsbegriff identisch ist,
2. die Zuordnung der Zuständigkeit zur Erhebung der Umsatzsteuer gleich geregelt ist,
3. Dienstleistungsimport und -export nach den gleichen Kriterien behandelt werden.

In allen drei Bereichen besteht in der Schweiz gegenüber der EU Handlungsbedarf. In allen drei Bereichen nähert sie sich jedoch dem gewünschten Zustand in bemerkenswerter Weise:

1. Inhaltlich überzeugend wird nunmehr - zumindest in Einzelfällen - die Kombination von Dienstleistungen mit Lieferungen von Gegenständen als Nebenleistung gesamthaft als Dienstleistung behandelt.

2. Für die Zuordnung der Besteuerungszuständigkeit lehnt sich das neue Merkblatt nun ausdrücklich an die 6. MWST-Richtlinie der EU an. Bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Merkblattes kann dies von grosser Bedeutung sein.

3. Bei der Gleichbehandlung von Dienstleistungsimport und -export besteht - aufgrund von einseitigen Formulierungen, welche sich entweder nur auf den Import oder nur auf den Export beziehen - eine gewisse Verunsicherung. Vor allem in dem im Merkblatt nicht geregelten Telecombereich kommt es aufgrund einseitiger Regelungen nach wie vor zu massiven Doppelbesteuerungen und Besteuerungslücken.

Das neue Merkblatt enthält eine grössere Anzahl instruktiver Beispiele aus der Praxis. Insgesamt stellt es wohl einen vorsichtig gesetzten Meilenstein in der Entwicklung in Richtung auf eine eurokompatible Schweizer Mehrwertsteuer dar.

*Autor:*

*Gerhard Schafroth, Dr. iur., Partner  
STG-Coopers & Lybrand, Basel*